

**Herausgeber:** DSJV e.V

**Vorstand:**

Monika McQuillen (Präsidentin),  
Marc Kotyrba (Finanzvorstand),  
Jan Bangert (Generalsekretär)

**Erweiterter Vorstand:**

Dr. Robert Bernet, Dr. Kai Bischoff, Dr. Julia Blind, Dr.  
Bernd Ehle, Dr. Bernd Hauck, Dr. Dirk Jestaedt, Prof. Dr.  
Christian Kersting, Dr. Simone Nadelhofer, Dr. Berthold  
Schanze, Dr. Marc Scheunemann, Michael Schmidt, Mar-  
tina Ziffels

---

### **Bedeutende Änderungen bei der Schweizer Mehrwertsteuer / neue Unternehmensabgabe**

*Per 1.1.2018 traten bzw. 1.1.2019 treten bedeutende Änderungen bei der CH-MwSt. in Kraft und per 1.1.19 wird eine neue Unternehmensabgabe eingeführt. Diese Neuerungen sind sowohl für schweizerische als auch deutsche Unternehmen von Bedeutung.*

#### **I. Neue Mehrwertsteuersätze (ab 1.1.2018)**

Per 1.1.2018 haben aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens die Schweizer Mehrwertsteuersätze geändert: der Normalsatz beträgt neu 7,7 (bisher: 8) % und der Sondersatz 3,7 (bisher: 3.8) %. Der reduzierte Steuersatz bleibt unverändert bei 2,5 %. Leistungen, die bis zum 31.12.17 erbracht wurden, sind mit den alten, Leistungen, die ab dem 1.1.18 erbracht wurden, sind nach den neuen Sätzen abzurechnen. Massgebend ist das Leistungsdatum; Rechnungs- oder Zahlungsdatum sind unerheblich. Bei neuen Verträgen ist zu antizipieren, dass die Sätze bald wieder erhöht werden könnten. Bei der Mehrwertsteuerklausel empfiehlt es sich deshalb, statt „zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes MwSt.“ „zuzüglich des jeweils

geltenden Normalsatzes bzw. reduzierten Satzes MWST.“ zu vereinbaren.

#### **II. Erweiterte Mehrwertsteuerpflicht (ab 1.1.2018)**

Der Schweizerischen MwSt. unterliegt, wer ein Unternehmen betreibt, einen hinreichenden Bezug zur Schweiz hat und nicht von der Steuerpflicht befreit ist. Bei Schweizbezug können auch ausländische Unternehmen der Schweizer MwSt. unterliegen. Per 1.1.2018 traten wesentliche Änderungen bei den Steuerbefreiungstatbeständen in Kraft, durch die zahlreiche zusätzliche (ausländische) Unternehmen in der Schweiz steuerpflichtig werden. Unternehmen haben von sich aus, ihre Mehrwertsteuerpflicht abzuklären, sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden und sich ins Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen. Ausländische Unternehmen müssen in der Schweiz zudem einen Mehrwert-



Steuervertreter bestellen und eine Sicherheit für Mehrwertsteuerforderungen leisten.

### A. Bisheriges Recht (bis 31.12.2017)

Bis zum 31.12.2017 waren Unternehmen, die innerhalb eines Jahres *in der Schweiz* weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielten, von der Schweizer MwSt. befreit. Zur Ermittlung der Umsatzgrenze war nach bisherigem Recht somit *nur der in der Schweiz, nicht aber der im Ausland* erzielte Umsatz massgebend.

*Beispiel 1:* Eine Fliesenlegerin mit Sitz in Deutschland erzielte ausserhalb der Schweiz EUR 78'333 (CHF 94'000) und in der Schweiz EUR 5'000 (CHF 6'000), weltweit somit CHF 100'000 Umsatz. Da zur Ermittlung der Umsatzgrenze nur der in der Schweiz erzielte Umsatz massgebend war und dieser im Beispiel mit CHF 6'000 weniger als CHF 100'000 beträgt, war die Fliesenlegerin nach bisherigem Recht in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig. Die Fliesenlegerin hatte keine Inlandsteuer (MwSt. auf Inlandleistungen) abzurechnen. Gegebenenfalls hatte der Kunde aber Einfuhr- (MwSt. auf der Einfuhr von Gegenständen) oder Bezugssteuer (MwSt. auf dem Bezug von Dienstleistungen oder der Einfuhr von nicht der Einfuhrsteuer unterliegenden Gegenständen) abzuliefern.

### B. Neues Recht (ab 1.1.2018)

#### 1.) Allgemeine Umsatzgrenze (Art. 10 Abs. 2 Bst. a CH-MWSTG)

Seit dem 1.1.2018 ist von der Steuerpflicht nur noch befreit, wer innerhalb eines Jahres im *In- und Ausland* weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt. Zur Ermittlung der Umsatzgrenze ist somit *nicht mehr nur der im Inland, sondern der weltweit* erzielte Umsatz massgebend. Die Steuerbefreiung können daher nur noch Unternehmen beanspruchen, die in der Schweiz und im Ausland, also weltweit, innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz erzielen. Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze sind alle nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommenen Leistungen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind somit nach zukünftigem Recht auch Entgelte für Lieferungen im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte) und Entgelte für Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten. Für diese Qualifikation der Leistungen ist das Schweizer Recht massgebend.

*Beispiel 2:* Gleicher Sachverhalt wie bei Beispiel 1. Obschon die Fliesenlegerin in der Schweiz nur einen geringen Umsatz von CHF 6'000 erzielt, ist sie in der Schweiz neu mehrwertsteuerpflichtig, da ihr weltweiter Umsatz die Umsatzgrenze von CHF 100'000 erreicht. Die Fliesenlegerin hat ihrem Schweizer Kunden eine Rechnung mit Inlandsteuer auszustellen und auf den



Leistungen mit Leistungsort Schweiz in Höhe von CHF 6'000 die Umsatzsteuer abzuliefern. Die bei der Einfuhr von Gegenständen bezahlte Einfuhrsteuer kann sie von der Inlandsteuerschuld in Abzug bringen. Für den Kunden fällt keine Bezugssteuer an.

### **2.) Ausschliessliche Erbringung steuerbefreiter Leistungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 CH-MWSTG)**

Von der Steuerpflicht befreit sind auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz ausschliesslich von der Steuer befreite Leistungen (Art. 23 CH-MWSTG) erbringen. Dies ungeachtet der Umsatzhöhe. Diese Ausnahme kann bei der Vermittlung von steuerbefreiten Leistungen relevant sein.

### **3.) Ausschliessliche Erbringung von Dienstleistungen, deren Erbringungsort sich nach dem Empfängerortprinzip im Inland befindet (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 CH-MWSTG)**

#### a) Grundsatz

Ebenfalls von der Steuerpflicht befreit sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz ausschliesslich Dienstleistungen erbringen, deren Erbringungsort sich nach dem Empfängerortprinzip in der Schweiz befindet. Als solche Dienstleistungen qualifizieren namentlich Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw., Management-

dienstleistungen, Datenverarbeitung und Personalverleih jeweils an Empfängerinnen mit Sitz, Betriebsstätte (sofern die Dienstleistung für die Schweizer Betriebsstätte erbracht wird), Wohnort oder üblichem Aufenthaltsort in der Schweiz. Dagegen richtet sich der Erbringungsort beispielsweise für Dienstleistungen von Reisebüros und Veranstaltungsorganisations sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken nicht nach dem Empfängerortprinzip und es besteht daher bei solcher Dienstleistungserbringung keine spezielle Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht. Es ist zudem zu beachten, dass der Dienstleistungsbegriff in der Schweiz enger als im Ausland gefasst ist. Bei ausschliesslicher Erbringung von dem Empfängerortprinzip unterliegenden Dienstleistungen wird die ausländische Dienstleisterin in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig. Dies gilt ungeachtet der Umsatzhöhe. Dafür hat in diesen Fällen die Leistungsempfängerin grundsätzlich die Bezugssteuer abzurechnen.

*Beispiel 3:* Eine Rechtsanwältin in Deutschland erzielt in der Schweiz und in Deutschland aus dem Empfängerortprinzip unterliegenden anwaltlichen Dienstleistungen je einen Umsatz von CHF 150'000. Da sie ausschliesslich dem Empfängerortprinzip unterliegende Dienstleistungen erbringt, wird sie in der Schweiz (trotz Überschreitens der allgemeinen Umsatzgrenze; vorne II.B.1) nicht mehrwertsteuerpflichtig.



- b) Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger

Eine Gegenausnahme gilt aber bei der Erbringung von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht mehrwertsteuerpflichtige Empfängerinnen. Als elektronische Dienstleistungen gelten Leistungen, die direkt via Fernleitung bezogen beziehungsweise erbracht werden, namentlich: das Bereitstellen von Websites, Webhostings, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen; das elektronische Bereitstellen von Software und deren Updates über Internet; das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten und Informationen sowie das Bereitstellen von Datenbanken; die Zurverfügungstellung von Speicherplatz im Internet usw. Für die Erbringung solcher Dienstleistungen gilt die spezielle Steuerbefreiung nicht und die Dienstleistungserbringung führt bei Erreichen der allgemeinen Umsatzgrenze (vorne II.B.1) zur Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz. Ob der gegenüberstehende Leistungsempfänger steuerpflichtig ist oder nicht, lässt sich dem online abrufbaren Unternehmensidentifikationsregister entnehmen.

*Beispiel 4A:* Eine Softwareentwicklerin mit Sitz in Deutschland stellt dem nicht mehrwertsteuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger A mit Sitz in der Schweiz Software für CHF 150'000 über das Internet

bereit. Aufgrund der Gegenausnahme greift der Steuerbefreiungstatbestand im Beispiel nicht und die Softwareentwicklerin ist mehrwertsteuerpflichtig.

*Beispiel 4B:* Stellt die Softwareentwicklerin indessen in gleicherweise Software dem mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen B bereit, greift aufgrund der Mehrwertsteuerpflicht des B die Gegenausnahme nicht und die Softwareentwicklerin ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

### III. Neue Versandhandelsregelung (ab 1.1.2019)

#### A. Geltendes Recht (bis 31.12.2018)

Ausländische Versandhändler bzw. deren Lieferungen aus dem Ausland ins Inland unterliegen noch bis zum 31.12.2018 nicht der Inlandsteuer (MwSt. auf Leistungen im Inland), da bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland der Leistungsort als im Ausland gelegen gilt. Aus erhebungswirtschaftlichen Gründen wird nach geltendem Recht zudem auf Wareneinfuhren, wenn der Steuerbetrag fünf Franken oder weniger beträgt (sog. Kleinsendungen), auch keine Einfuhrsteuer (MwSt. auf Einfuhren von Gegenständen) erhoben. Warenlieferungen bis zu einem Warenwert  $\leq$  CHF 65 bei Steuersatz 7,7 % resp.  $\leq$  CHF 200 bei Steuersatz 2,5 % können daher zurzeit noch ohne Ablieferung der MwSt. erbracht werden.



### **B. Zukünftiges Recht (ab 1.1.2019)**

Erzielt ein Versandhändler einen Umsatz von CHF 100'000 pro Jahr aus Kleinsendungen (vorne III.A. in fine), die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten seine Leistungen ab 1.1.2019 neu nicht mehr als Lieferungen aus dem Ausland, sondern als Inlandlieferungen. Aufgrund der Annahme von Inlandlieferungen liegt bei solchen Versandhändlern ein relevanter Bezug zur Schweiz vor, mit der Folge, dass er in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig wird und sich ins Mehrwertsteuerregister eintragen muss. Der im MWST-Register eingetragene Versandhändler hat seine Abnehmer mit Schweizer MwSt. zu belasten und auf allen Leistungen im Inland die CH-MwSt. abzuliefern.

Um zu verhindern, dass der Käufer zusätzlich zu der vom Versandhändler in Rechnung gestellten Inlandsteuer von der Eidgenössischen Zollverwaltung auch noch die Einfuhrsteuer in Rechnung gestellt erhält, hat der Versandhändler zudem verschiedene Vorkehren zu treffen: Er hat sich auf die Liste der steuerpflichtigen Versandhändler der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufnehmen zu lassen und Postpakete mit seinem Namen, seiner MWST-Nummer sowie einer MWST-konformen Rechnung mit Ausweis der Inlandsteuer zu versehen bzw. im Kurierverkehr dem Zollanmelder

mitzuteilen, dass die Versandhandelsregelung zur Anwendung gelangt.

### **IV. Neue Unternehmensabgabe (ab 1.1.2019)**

Die Schweiz erhebt ab 1.1.2019 eine neue Unternehmensabgabe. Abgabepflichtig ist, wer im Schweizer Mehrwertsteuerregister eingetragen ist und einen Mindestumsatz von CHF 500'000 erzielt. Obschon die Abgabe der Finanzierung des Schweizer Radios und Fernsehens dient, ist die Abgabe weder an das Vorhandensein eines Schweizer Domizils noch eines Empfangsgerätes angeknüpft und trifft somit auch ausländische Unternehmen.

Für die Voraussetzungen der Eintragung ins Mehrwertsteuerregister kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Für die Mindestumsatzvoraussetzung ist der Umsatz massgebend, der in Ziff. 200 der Schweizer Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarieren ist. Demnach werden für die Unternehmensabgabe auch von der MwSt. ausgenommene und Auslandumsätze berücksichtigt. Der für die Unternehmensabgabepflicht massgebende Umsatz ist insoweit umfassender definiert als derjenige für die Mehrwertsteuerpflicht. Nichtentgelte im Sinne von Art. 18 Abs. 2 CH-MWSTG wie Dividenden und Gewinnanteile sowie Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen



werden indessen nicht berücksichtigt. Massgebend ist der Umsatz der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode (z.B. Umsatz 2018 für die Umsatzabgabe 2019).

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Es wurden folgende Tarifkategorien festgelegt:

Umsatz in CHF		Abgabe in CHF
500'000 bis	999'999	365
1'000'000 bis	4'999'999	910
5'000'000 bis	19'999'999	2'280
20'000'000 bis	99'999'999	5'750
100'000'000 bis	999'999'999	14'240
1'000'000'000	und mehr	35'590

Marco Sibold  
marco.sibold@kellerhals-carrard.ch

